

GESETZ

vom 20. Januar 1920

über die Staatsangehörigkeit des Staates Polen

(Gesetzblatt vom 31. Januar 1920)

Art. 1. Ein polnischer Staatsangehöriger darf nicht gleichzeitig Staatsangehöriger eines anderen Staates sein.

Art. 2. Mit dem Moment der Verkündung des folgenden Gesetzes, steht das Recht der polnischen Staatsangehörigkeit jeder Person, ohne Unterscheidung von Geschlecht, Alter, Konfession und Nationalität, zu, die:

- 1) auf dem Gebiet des Polnischen Staats angesiedelt ist, sofern ihr nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zusteht. Als angesiedelt im Polnischen Staat gilt im Sinne dieses Gesetzes jene Person, die:
 - a) in das Melderegister des ehemaligen Polnischen Königreichs eingetragen ist oder das Recht darauf hat, dort eingetragen zu sein;
 - b) das Heimatrecht in einer der Gemeinden auf dem Gebiet des Polnischen Staats, der zuvor einen Teil des Österreichischen oder Ungarischen Staats darstellte, hat;
 - c) schon vor dem 1. Januar 1908 durch die deutsche Staatsangehörigkeit das Recht auf einen festen Wohnsitz auf dem Gebiet des Polnischen Staats, welches zuvor einen Teil des Preußischen Staats darstellte, hatte;
 - d) in eine Stadt- oder Dorfgemeinde oder in eine der Standesorganisation auf den Gebieten des ehemaligen Russischen Kaiserreiches, die Teil des Polnischen Staates sind, eingetragen war;
- 2) auf dem Gebiet des Polnischen Staates geboren wurde, sofern ihr keine andere Staatsangehörigkeit dient;
- 3) darüber hinaus Kraft internationaler Verträge das Recht auf die polnische Staatsangehörigkeit hat.

Art. 2a. ⁽¹⁾ Die polnische Staatsangehörigkeit steht darüber hinaus jener Person zu, die ihren Wohnort und Heimatrecht in einer der Gemeinden auf dem Gebiet der wiedererlangten Gebiete Teschner Schlesiens hat, die zuvor einen Teil der Tschechoslowakischen Republik darstellten, wenn diese Person (oder ihr Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter) dieses Recht ununterbrochen seit 1. November 1918 besessen hat und dieses Recht nicht Kraft der Ausübung eines öffentlichen Amtes erlangt hat; die Bedingung des Wohnorts trifft nicht auf Personen polnischer Abstammung zu.

Art. 3. Staatsangehörige anderer Staaten polnischer Herkunft sowie deren Nachfahren werden als polnische Staatsangehörige anerkannt, wenn diese nach ihrer Rückkehr in den Polnischen Staat im Verwaltungsamt ihres Wohnorts Beweise ihrer polnischen Herkunft vorlegen, zusammen mit einer Erklärung, dass diese polnische Staatsangehörige sein möchten und auf die Staatsangehörigkeit des anderen Staates verzichten.

⁽²⁾ Personen polnischer Abstammung, die am 1. Oktober 1938 ihren Wohnort auf dem Gebiet der wiedererlangten Gebiete Teschner Schlesiens hatten, werden gleich wie diejenigen Personen behandelt, die in den Polnischen Staat zurückgekehrt sind.

Art. 4. Die polnische Staatsangehörigkeit wird erworben:

- 1) durch Geburt,
- 2) durch Berechtigung, Anerkennung oder Adoption,
- 3) durch Heirat,
- 4) durch Verleihung,
- 5) durch Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Antritt eines Militärdienstes im Polnischen Staat, sofern keine gegenteiligen Einwände erhoben wurden.

Art. 5. Durch Geburt erwerben eheliche Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder hingegen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Kinder von unbekanntem Eltern oder solche die auf dem Gebiet des Polnischen Staates gefunden wurden, werden als polnische Staatsangehörige anerkannt, sofern keine andere Staatsangehörigkeit dieser aufscheint.

Art. 6. Durch Berechtigung, Anerkennung oder Adoption erwirbt ein Kind, welches nicht älter als 18 Jahre alt ist, die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter, entsprechend einer anderen

aner kennenden oder adoptierenden Person.

Art. 7. Durch Heirat erwirbt eine Ausländerin die polnische Staatsangehörigkeit, wenn sie einen polnischen Staatsangehörigen heiratet.

Art. 8. Die Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit kann auf die Bitte der Person, die diese erwerben möchte, hin erfolgen, wenn diese vorweist, dass sie:

- 1) ein unbescholtenes Leben geführt hat,
- 2) dauerhaft seit mindestens 10 Jahren innerhalb der Grenzen des Staates Polen verweilt,
- 3) die Mittel besitzt, um sich und seine Familie zu erhalten und den Lebensunterhalt zu versorgen,
- 4) Kenntnis der polnischen Sprache besitzt.

Für minderjährige und andere Personen, die in ihrer Fähigkeit zu rechtlichen Tätigkeiten eingeschränkt sind, tragen deren rechtliche Vertreter die Bitte um Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit vor.

Art. 9. In besonderen Fällen, die besondere Berücksichtigung verdienen, kann die polnische Staatsangehörigkeit Personen verliehen werden, die den einzelnen Bedingungen, die in Art. 8 genannt wurden, nicht entsprechen, insbesondere auf dem Gebiet des ehemaligen Russischen Kaiserreichs, welches Teil des Polnischen Staats ist. In keinem Fall jedoch kann die polnische Staatsbürgerschaft Personen verliehen werden, die durch polnische Gerichte für Verbrechen gestraft wurden, die eine Begrenzung der Rechte mit sich ziehen, solange diese Begrenzung andauert, ferner Personen, die sich im Konkurs befindet.

Art. 10. Eine polnische Staatsangehörige, die durch Heirat mit einem Ausländer die polnische Staatsbürgerschaft verloren hat, erlangt diese zurück, wenn sie nach der Beendigung dieser Ehe und Ansiedlung in Polen die entsprechende Erklärung im Verwaltungsamt ihres Wohnorts ablegt.

Art. 11. ⁽³⁾ Der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit tritt ein:

- 1) durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit;
- 2) durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Eintritt in den Militärdienst in einem fremden Staat ohne Erlaubnis des entsprechenden Woiwoden (Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau), erteilt, im Fall der Absicht des Eintritts in den Militärdienst in einem fremden Staat, in Übereinkommen mit dem entsprechenden Kreis-Befehlshaber des Korps.

Personen, die zum aktiven Wehrdienst verpflichtet sind, können eine fremde Staatsangehörigkeit nicht anders erwerben, als nach dem Erhalt der Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht, entsprechend den geltenden Vorschriften, im gegenteiligen Fall hören sie gegenüber dem Staat Polen nicht auf, als polnische Staatsangehörige zu gelten.

Art. 12. ⁽⁴⁾ Über die Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit entscheidet der Innenminister, nach Einreichung der Meinung der Gemeinde, in der die gegebene Person wohnhaft ist, ferner von der entsprechenden allgemeinen Verwaltungsbehörde.

Der Innenminister ist ermächtigt, die Berechtigungen, die aus diesem Artikel folgen, den Woiwoden oder Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau zu übertragen.

Art. 13. ⁽⁵⁾ Die Verleihung und der Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit weiten sich, sofern im Verleihungsakt oder der Erklärung über den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht anders vermerkt wurde, auf die Ehefrau des Erwerbenden oder Verlierenden und ferner auf seine Kinder, im Alter bis zu 18 Jahren, aus.

Art. 14. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Art. 15. ⁽⁶⁾ Die Ausführung dieses Gesetz und die Ausgabe der nötigen Ausführungsverordnungen, insbesondere jener, die die Zuständigkeit der Behörden, die in diesem Gesetz nicht festgelegt wurden, definiert, die Form der Dokumente sowie die Details des Vorgehens werden dem Innenminister anvertraut.